

vergrößert werden dergestalt, daß „auctoritates“ und „nomina“ in je einer Liste zusammengefaßt sind. – Die Ausstellungen schmälern nicht das Verdienst der Edition, eine neue historiographische Situation der Philosophie zu schaffen. R. BERNDT S. J.

HERNÁNDEZ, RAMÓN, *Derechos humanos en Francisco de Vitoria. Antología* (Biblioteca Dominicana 4). Salamanca: Editorial San Esteban 1984. 234 S.

Die iberische Welt hat des 500. Geburtstages des 1483 geborenen großen Dominikaners und Begründers des Völkerrechts in zahlreichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen gedacht. Eine dieser Publikationen ist die vorliegende Anthologie von Texten Vitorias zur Frage der Menschenrechte, die von H., Historiker in San Esteban (Salamanca), zusammengestellt und kommentiert, sowie mit einer Einführung in Vitorias Leben und Werk versehen wurde (11–38). – Ausgangspunkt der Völkerrechtslehre Vitorias waren die im „Goldenen Zeitalter“ aufgeworfenen Fragen nach den legitimen Rechtstiteln der spanischen Eroberung der Neuen Welt, die er in den nur nach Schülermitschriften überlieferten „relecciones“ (Sondervorlesungen zu aktuellen Fragen) behandelte, vor allem in den berühmten Vorlesungen „De indis“ und „De jure belli“ (1539). Im Rahmen des hier entworfenen Systems einer Kolonialethik entwickelte Vitoria die modern anmutenden Ideen eines „orbis“ der Völkergemeinschaft, eines „jus inter gentes“, der Rechtssubjektivität des Staats, einer internationalen Gerechtigkeit. Damit waren die Grundzüge eines Rechtsinstruments zur Sicherung der Menschen- und Freiheitsrechte vorgedacht. – H. bietet in 11 Kap. eine systematisch geordnete Auswahl kurzer Texte aus den Relecciones, aber auch aus dem Thomas-Kommentar und aus den Moralsentzenen. Im einzelnen werden behandelt: Der Mensch als Person und in seinen Beziehungen zum anderen, die Familie, die Gesellschaft, die Macht, die Gesetze, das Eigentum, die kirchliche Macht, die internationale Gemeinschaft, der Krieg, das Protektorat. Im Anhang findet man eine hilfreiche Kurzfassung, deren 126 Artikel sich wie ein Grundsatzdokument der Vereinten Nationen im 16. Jahrhundert lesen. Wenn man das Zeitkolorit einmal wegstreicht, bleibt ein Kern ethisch-rechtlicher Bestimmungen mit zukunftssträchtiger Aktualität, welche die historische Mühe allemal lohnt. M. SIEVERNICH S. J.

KERSTING, WOLFGANG, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie* (Quellen und Studien zur Philosophie 20). Berlin/New York: de Gruyter 1984. XVI/380 S.

Zuerst sei Anerkennung für Stil und Ausdrucksform ausgesprochen. Der Leser trifft auf keine Füllsel, ermüdende Wiederholungen und auf keine verquollenen Satzketten. Jedes Wort ist vielmehr sorgsam ausgewählt, an griffigen und plastischen Formulierungen mangelt es nicht, und jeder Satz ist auf seine notwendigste Aussagegestalt hin geformt. Der Leser wird so zum langsamen Vorwärtsgen zugezwungen, doch sollte er dafür dankbar sein, denn auf diese Weise erschließt sich die vorliegende Arbeit mit bleibenderem Gewinn. Sie stellt sich als erste deutschsprachige, historisch-systematische Gesamtdarstellung der Rechtsphilosophie Kants vor und „ist nicht um einige auffällige Interpretationsthesen herumgeschrieben“ (VII). Absicht ist, „im Rahmen einer textanalytisch vorgehenden und problemorientierten Rekonstruktion der tragenden Argumente und verbindenden Argumentationsschritte der ‚Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre‘ und der hier zum ersten Mal ausführlich herangezogenen Vorarbeiten Kants zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht (Akademie-Ausgabe Bd. 23) und die Architektonik der rechtsphilosophischen Konzeption Kants und die statische Verklammerung ihrer Teile sichtbar“ zu machen (VII f.). Neben der Rekonstruktion verfolgt K. das Ziel, eine Ortsbestimmung der „Rechtslehre“ innerhalb des Werkes von Kant vorzunehmen und Kants Entwurf mit denen der Klassiker der neuzeitlichen politischen Philosophie zu vergleichen. Über das Resultat werden wir sogleich unterrichtet: „Erst der problembezogene Vergleich läßt den philosophischen Rang der Rechtsphilosophie Kants deutlich werden und zeigt die Überlegenheit der

transzendentalphilosophischen Methode über das legehierarchische Naturrechtsdenken und den staatsphilosophischen Kontraktualismus“ (VIII).

Die Arbeit hält sich an den Aufbau der „Rechtslehre“, gliedert sich damit in drei Teile: Rechtsbegründung, Privatrecht und Staatsrecht. Teil A stellt die Rechtsbegründung Kants in ausführlichen Analysen vor. Wenn die klare, einprägsame und gründliche Darstellung systematisch wiedergegeben werden darf, so hat sie bei dem Menschen zu beginnen, welchem auf Grund seiner Vernunftnatur und der in ihr fundierten Persönlichkeit und Würde ein angeborenes Freiheitsrecht zukommt (93). Dieses Freiheitsrecht ist mit dem der anderen Menschen zu vermitteln. „Die Freiheit des anderen (ist nicht) absoluter Bezugspunkt“, denn „dann wäre eine jede seine Freiheitsausübung einschränkende Handlung unrecht“, sondern das Gesetz, welches „als allgemeines Gesetz der Handlungsfreiheit die Bedingungen gleicher Freiheit für alle“ (5) formuliert. Das Rechtsgesetz ist keine „koexistenztechnische Verstandesregel“ (IX), vielmehr ein praktisches Vernunftgesetz, welches jedoch nicht noch einmal irgendeinen Zweck verfolgt. Es bezieht Freiheit mit Freiheit aufeinander nach den Kriterien der Allgemeinheit, Gleichheit und Wechselseitigkeit. Dem Recht ist Äußerlichkeit, Gesinnungsgleichgültigkeit und Erzwingbarkeit eigen. Es will befolgt werden, gleich aus welchen Motiven: „Für das allgemeine Rechtsgesetz ist ... als *Rechtsgesetz* die moralisch-praktische Folgenlosigkeit des ihm als sittlichem Gesetz anhaftenden Verbindlichkeitsanspruch konstitutiv“ (27). Wie wird der „Zwang“ aufgefaßt? „Es ist keineswegs so, daß die Triebfeder-Leerstelle nur durch den Zwang besetzt werden kann, es ist aber einsichtig, daß die rechtliche Vernunftgesetzgebung auf den Zwang ausgerichtet ist, daß sie dort, wo die ethische Gesetzgebung ihren Befolgungsmodus festlegt, nur darum ein Vakuum läßt, um der Möglichkeit der Erzwingbarkeit rechtlich gebotener Handlungen einen Platz zu schaffen“ (33). Und zur Verdeutlichung erfolgt der Hinweis: „Der Zwang ist aber nicht in analoger Weise Bestandteil des Rechtsgesetzes, d. h., die rechtliche Gesetzgebung der Vernunft tauscht nicht die Idee der Pflicht gegen den Zwang aus, schließt nicht den Zwang in ihr Gesetz ein wie die ethische Gesetzgebung die Idee der Pflicht in ihr Gesetz einschließt. Andernfalls würde ... Zwanganwendung selbst zur Pflicht werden und ein Rechtsverzicht die Qualität einer sittlichen Verfehlung besitzen“ (33). Derjenige, gegen den Zwang angewendet wird, muß sich sagen lassen: „Der Weg von der ethischen Selbstverpflichtung über die rechtliche Fremdverpflichtung zum rechtmäßigen Gezwungenwerden ist ein Weg in die Äußerlichkeit und Unfreiheit, gesäumt von zwei verpaßten Chancen“ (78), denn einmal bestand ein Defizit an moralischer Spontaneität, zum anderen wurden die Gründe der rechtlichen Fremdverpflichtung nicht akzeptiert; die Vernunft ließ sich nicht auf dem Wege kommunikativer Vermittlung konstituieren (79). Wie läßt sich nun „die Welt des Rechts“ verstehen? Sie „ist ein symmetrisches, reziprok strukturiertes und jede Fremdherrschaft ausschließendes Beziehungsgefüge zwischen Freien und Gleichen; sowohl die faktische Freiheitsverteilung kontingenter Machtverhältnisse als auch die positiv-rechtlich sanktionierte Privatherrschaft von Menschen über Menschen widerspricht dem Recht“ (94). L. Nelsons Kritik an Kant trifft deshalb überhaupt nicht, wenn er behauptet, eine jede gesetzliche Ordnung würde wohl diesem Erfordernis gerecht (6). Das Rechtsprinzip Kants, eine „Vernunftregel, mit deren Hilfe sich Recht und Unrecht a priori unterscheiden lassen“ (6), besorgt die Aufgabe, die Rechtsmacht gleich zu verteilen, welche auf dem jedem zukommenden und gegenüber jedem geltend zu machenden ursprünglichen Freiheitsrecht aufruft (96). Aus diesem angeborenen Freiheitsrecht leitet Kant aber keine Menschenrechte ab und stellt keinen Katalog von Persönlichkeitsrechten etc. auf. „Jede Vermehrung des angeborenen Rechts auf Freiheit, die über eine Herausstellung seiner analytischen Bestandteile der Gleichheit und Selbständigkeit hinausginge, müßte sich auf materiale Elemente, auf Bedürfnisse, Interessen, Zwecke etc. berufen, und damit die reine Vernunft als Fundament des Menschheitsrechts zerstören. Mit der Verengung des Bereichs des natürlichen Menschenrechts auf die rechtsgesetzlich bestimmte äußere Freiheit steht Kant in der Geschichte des Menschenrechtsgedankens wohl einzig da“ (97). In diesem Teil geht K. ausgiebig auf die „Interpretation des Verhältnisses von Moralphilosophie und Rechtsphilosophie in der Kant-Literatur“ ein (35 ff.). Dieses Kapitel wie dieses Buch seien allen denen empfohlen, welche der kanti-

schen „Rechtslehre“ einen vorkritischen Charakter unterstellen oder von einem in ihr anzutreffenden „recht unkritischen, in wesentlichen Punkten rationalistischen Naturrechtsstandpunkt“ sprechen, wie es die ansonsten vorzügliche „Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart“ (hrsg. v. A. Kaufmann und W. Hassemer, 4. Aufl., 1985, 55) tut.

Unter B handelt K. über die Besitz- und Eigentumslehre Kants. Sorgsam sind aus Kants Werk anthropologische Daten zusammengestellt, welche von dem notwendigen Ausgreifen des Menschen über die von seiner Physis bestimmte und festgelegte Reichweite und Beherrschungssphäre hinaus sprechen (122 ff.). Prägnant formuliert K., daß das innere und angeborene Mein von dem äußeren Mein abhängig sei, deutlicher hätte K. allerdings betonen können, daß Kant von dem Können auf ein Sollen schließt; weil der Mensch zu Mehr fähig ist, als seine Physis ihm in jedem Moment erschließt, hat er auch das Recht „zum Gebrauch von Willkürgegenständen über den Bereich des physischen Besitzes hinaus“ (125). Würde diese Freiheit beschnitten, ginge Freiheit ganz unter. Dieses Ausgreifen kann kein Recht schaffen, ist es doch ein eigenmächtiger, einseitiger Akt. „Kants Lehre . . . bringt . . . zum Ausdruck, daß rechtliche Verhältnisse sozialer Natur sind und nicht durch eigenmächtige Akte einseitig konstituiert werden können“ (165). Nötig ist deshalb die Einführung des synthetischen Prinzips der Vereinigung der Willkür aller Menschen zu einer gemeinschaftlichen Willkür, wodurch allein die Erweiterung der Rechte der Menschen möglich ist (vgl. 23, 327). „Indem sich in der Idee alle verpflichten, einander hinsichtlich der Freiheit im Gebrauch von Sachen nicht auf die Naturbedingungen des Besitzes einzuschränken, garantieren sie einander die Freiheitsstellung gegenüber Sachen, die jedem nach dem Vernunftpostulat prinzipiell zukommt“ (149). Da Verfügungen aber nur wiederum über rechtlich Verfügbares zu Recht getroffen werden können, muß „dieses Denkmodell aus innerer Konsequenz neben der Idee des synthetisch-allgemeinen Willens die Idee eines ihm korrespondierenden Gemeinbesitzes“ entfalten (149 f.). Wie aber kommt der Mensch in den Gemeinbesitz? K. erklärt: „Die Inbesitznahme des mir ursprünglich-rechtlich zustehenden Platzes beginnt nicht erst als Freilandbesetzung; sie beginnt mit der Geburt. Das Geburtsergebnis ist Besitznehmung, das Geborenwerden besitztheoretisch als empirische Apprehension interpretierbar. Der menschliche Eintritt in die Welt ist Rechtsausübung, das für die menschliche Freiheit schlechthin Skandalöse, die Unverfügbarkeit des eigenen Anfangs, wird so selbst unter Freiheitsgesetz gestellt“ (152). Es ist nicht das geringste Verdienst, das dem Autor gebührt, wenn er in diesem zweiten Teil sich mit John Lockes Besitz- und Eigentumslehre intensiv auseinandersetzt. Locke läßt durch Okkupation, aber vor allem durch die Arbeit und Bearbeitung Eigentum entstehen. Dazu K.: „Okkupation und Arbeit sind für Kant bar jeder rechtlichen Eigenbedeutung; sie besitzen lediglich Zeichencharakter; mit ihnen beginnt das äußere Recht als ein bestimmtes, sie begründen es aber nicht, sondern subsumieren nur einen Gegenstand unter das synthetisch-apriorische Gesetz des intelligiblen Besitzes und den Zueignungswillen der vereinigten distributiven Willkür“ (XI). Damit rückt „die apriori vereinigte Willkür in den Rang einer notwendigen Rechtsbedingung des Eigentums“ (XI). Der Staat muß damit anderes sein als ein „Nachwächterstaat“, eine Institution, die gleichsam von außen her das von ihm zu respektierende Eigentum zu schützen hat. Für Kant muß der Staat „als zu aktualisierende Geltungsbedingung eigentumsrechtlicher Befugnisse zu einem integralen Bestandteil der Eigentumstheorie selbst werden“ (XI f.). „Kants Eigentumskonzeption . . . verlangt nach der Konstituierung des status civilis, da das formale Vernunftrecht selbst für gutartige und rechtliebende Naturzustandsbewohner keine Basis für eine einvernehmliche Regelung von Rechtsstreitigkeiten bietet“ (157 f.). Wieviel aber darf ein jeder aus diesem Gemeinbesitz an sich nehmen? Das Recht verfolgt keinen Zweck, dies wurde schon gesagt. „Die ‚Unbestimmtheit in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußeren erwerblichen Objekts‘ (6, 266) ist der Preis, den die auf jede teleologische Unterstützung verzichtende freiheitstheoretische Fundierung des Eigentumsrechtes entrichten muß“ (157). Es gibt keine Theorie der Aneignungsschranken, die ‚Idee der vereinigten Willkür‘ ist ‚indifferent gegenüber inhaltlichen Problemen der Verteilungsgerechtigkeit“ (147).

Der dritte Teil „Das Staatsrecht“ knüpft die Vergleiche intensiv zwischen Kant,

Locke, Hobbes und Rousseau. Das Urteil des Autors ist wie in den sonstigen Teilen präzise und klar. Während im „Leviathan“ „das Eigentum eine vom Staat geschaffene, allein positiv-rechtliche Institution sei“, für Locke hingegen der Staat ein Instrument des Staates, gilt für Kant „die von keinem pragmatisch-utilitaristischen Argument getriebene geltungstheoretische Verschränkung von Eigentum und Staat“ (212). Staat könne nur sein, weil es die Möglichkeit von Besitz gebe, diesen aber mache staatliche Gewalt überhaupt erst sicher. Oder: handele es sich bei Hobbes immer um die Dramatik von Leben und Tod, so bei Kant um jene von Recht und Gewalt, letztere wird nicht als todbringende, sondern als rechtswidrige und rechtsverhindernde thematisiert (216). Oder: anders als die neuzeitliche Naturrechtstheorie gehe Kant nicht von der Souveränität des Individuums aus, das sich durch Vertrag binde und durch Vertrag den Staat gründe. „Dieser legitimierungstheoretische Rekurs auf die sich selbst bindende individuelle Freiheit ist ... überflüssig, wenn ohnehin alle a priori hinsichtlich des äußeren Gebrauchs ihrer Freiheit auf die Bedingungen ihrer Übereinstimmung mit einem möglichen allgemeinen Gesetz verpflichtet sind, und jedermann gegen jeden das Recht hat, ihn zur Einhaltung dieser Bedingungen zu verpflichten“ (218). Ist aber nun die Überwindung des Naturzustandes unbedingt rechtlich geboten, weil der Mensch diesen Zustand der Negation des Rechts verlassen muß, wird der Vertrag „frei für eine andere Aufgabe (und) ... nimmt ... die Gestalt einer vernunftrechtlichen Organisationsnorm des um des Rechts überhaupt willen einzurichtenden und in seiner rechtlichen Notwendigkeit unabhängig von jedem Vertrag ausweisbaren status civilis an; der Vertrag ist die vernunftrechtliche Verfassung des Staates, die normative Binnenstruktur des allein nach Vernunftbegriffen entworfenen Rechtszustandes“ (219). Der status civilis organisiert sich unter den drei Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit (233 ff.). Wertvolles findet sich in den Fußnoten: „... die Überzeugung von der Unmöglichkeit eines Prinzip Gemeinwohl (läßt) sich geradezu als der rechtstheoretische Gehalt der Kantschen Staatsphilosophie in nuce bezeichnen“ (235, n. 64) und „Mit Kant können alle die Freiheitsräume von Individuen einschränkenden Menschenbilder, auch das des Grundgesetzes, unter den Verdacht rechtswidriger Freiheitseinschränkung gestellt werden“ (237, n. 67). Souverän spricht der Autor der Arbeit von G. Luf, Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants (1978) ab, Kant getreu zu interpretieren, denn Kant sei es von seinem formal-freiheitlichen Ansatz her nicht um materiale Gerechtigkeit, soziale Gleichheit und um das Anliegen des – später so genannten – Sozialstaates gegangen (244 f.). Als sehr gelungen dürfen die Ausführungen des Autors zur „Selbständigkeit“ bezeichnet werden. „Die Vorstellung, daß sozial Abhängige nicht zur Aktivbürgerschaft zugelassen sind, war für Kant so selbstverständlich, daß ihm ihre Unverträglichkeit mit dem Vertragskonzept nicht sichtbar wurde ... Es ist unhistorisch gedacht, in dem Selbständigkeitstheorem Kants statt einer Reformulierung eines überkommenen Rechtsprinzips den Versuch des Wirtschaftsbürgertums zu erblicken, mittels politischer Entmündigung der Lohnarbeiter sich gegen die durch seine Emanzipation mit freigesetzten gesellschaftlichen Kräften zu behaupten und seine Macht zu festigen“ (256). Kant, der gleichsam „gedankenlos“ (257) an eine Tradition angeknüpft habe, die den Prinzipien seiner „Rechtslehre“ diametral entgegenstand, schränkte jedoch Selbständigkeit nie auf ökonomische Autarkie ein (254, n. 99) und befreite die Unselbständigkeit von ihrem „Schicksalscharakter“. „Jeder kann sich Selbständigkeit verschaffen“ (254). Auf die Fülle der anregenden Auslegungen in den Kap. „Souveränität und Gewaltenteilung“ (258 ff.) und „Herrschaftsform und Regierungsart“ (275 ff.) kann hier nicht eingegangen werden. Nur auf eine der vielen Linien, welche der Autor aufdeckt, sei aufmerksam gemacht: die Wandlung der sich neutral gebenden Staatsformenlehre zu dem Dualismus „Demokratie-Despotie“, welcher zur Parteinahme auffordert (278 ff.). Auch im letzten Kap. „Die Verbindlichkeit positiven Rechts und das Widerstandsverbot“ (311 ff.) mangelt es nicht an gründlichen Auseinandersetzungen und geistreichen Aperçus. Der Autor geht auf Christian Garves und Hella Mandts Kritik an Kant ein: „Denkt man den Garveschen Ansatz nur konsequent durch, dann bemerkt man, daß das Problem des Widerstandsrechts als ein normativ-rechtliches verschwindet und an seine Stelle handlungsstrategische, erfolgskalkulierende Erwägungen treten, die sich im nachhinein als richtig oder

falsch erweisen können ...“ (323 f., n. 225). „Die Rechtsvernunft abstrahiert von allen empirischen-zufälligen Bestimmungen der Widerstandssituation und ... fragt nur, ob Widerstand überhaupt mit den Prinzipien des reinen Staatsrechts vereinbar ist“ (323). Kant habe, so zu Recht der Autor, die Gehorsampflicht von der rechtlichen Qualität der staatlichen Herrschaft abgetrennt und erstere unabhängig konstituiert, denn „mit jedem Widerstand ... bricht die Gewalt in die staatliche Ordnung ein, verkehrt sich diese in die Gesetzlosigkeit des Naturzustands, und allein aus diesem Grund ist jede Form aktiven Widerstands illegitim, gleichgültig, welche Motive die ihn Betreibenden bewegen, welche Ziele sie mit ihm verbinden“ (328). Doch treibt der Autor die Frage weiter: wie ist es, wenn die staatliche Ordnung selbst zerstört ist? „Wenn ... ein Herrscher diese Ordnung selbst zerstört, sich aus der friedensstiftenden Position der Überparteilichkeit und gesellschaftlichen Neutralität herausbegibt und damit zu einem mit staatlichen Machtmitteln bewaffneten Privatmann wird, ... dann haben wir keinen bürgerlichen Zustand mehr vor uns, in dem Ungerechtigkeit herrschen würde, sondern einen gewaltunterworfenen Naturzustand“ (337). Die Gehorsampflicht wird gegenstandslos. Daß dieser kantische Ansatz die Diskussion über Parteilichkeit, Gewalt etc. offenläßt und nicht schließt, sei am Rande vermerkt und leitet gleichzeitig zur Bewertung der vorliegenden Arbeit über. Sie darf als ein Werk bezeichnet werden, das für das Studium der kantischen Rechtsphilosophie unentbehrlich sein wird. Licht wirft diese Arbeit zugleich auf wichtige Entwicklungslinien der neuzeitlichen Staats- und Rechtsphilosophie. Die gründlichen Auseinandersetzungen mit der Sekundärliteratur können dem Leser so zu wichtigen Orientierung gereichen.

Nur Minimalia seien angefügt, Fragen, Bemerkungen, nicht eigentlich Kritik. Soll es wirklich „Keuschheitsverbot“ (191) heißen? Bedauerlich ist, daß die Ausführungen Kants zum Straf- und Begnadigungsrecht, im besonderen zur Todesstrafentheorie keine Kommentierung erfahren. Diese Lücke wird der Autor vielleicht selbst bald schließen. Drittens: es handelt sich nicht um eine – im modernen Sinne verstanden – kritische Kommentierung. Seite für Seite, und ich hoffe, die hier wiedergegebenen Zitate bezeugen das hohe Maß an Einfühlungsvermögen des Autors in die oft spröden und kargen Ausführungen Kants. Daß die kritische Bewertung nicht fehlt, soll ein kleiner Katalog bezeugen: Kants Neudefinition der Pflichten „kann nicht überzeugen“ (81). Auf den „kompositorisch unausgewogenen siebten Paragraphen“ wird S. 136 hingewiesen. Bei der Behandlung des „auf dingliche Art persönlichen Rechts“ bezeugt der Autor sein Unverständnis für die Aufnahme der gesinderechtigten Selbstvermietung in die „Rechtslehre“. Wie lasse sich diese begründen? „Kant hat es nicht gezeigt“ (196). Unzufriedenheit äußert der Autor auch gegenüber dem definitorischen Vorgehen Kants bezüglich des Staatsbürgerbegriffs, denn Kant weise empirischen Merkmalen rechtserhebliche Bedeutung zu: „Die politische Privilegierung der Selbständigen ist als konstitutives staatsrechtliches Prinzip a priori nicht zu rechtfertigen“ (250 f.). Kants Darstellung der Exekutive wird als wenig zufriedenstellend bezeichnet (267), von bisweilen gar fahrig dargestellt (290) ist die Rede. Weil Kant die Republik nicht fordere, sondern dem Fürsten lediglich eine Bitte um Reform vortrage, muß Kant sich die Kritik des Autors gefallen lassen: „Klarer als in dieser antichambrierenden Untertanensprache kann die Ohnmacht der Vernunft nicht zum Ausdruck gebracht werden. Der Eindruck der Peinlichkeit läßt sich nicht verwischen ...“ (294). Dies also zur Abrundung, um den Autor nicht als jemanden erscheinen zu lassen, der Kant in allem und gegen jeden verteidigt. Zwei Fragen seien zum Schluß gestellt. Die erste betrifft die Eigentumsbegründung bei Locke und Kant. Locke läßt Eigentum durch Arbeit entstehen, Kant bedarf der vorrangigen Vereinigung der Willkür. Muß nicht aber doch auch bei Locke eine Absprache aller möglichen ‚Bereiter der Natur‘ zur Bearbeitung hinzutreten? Ist hier ein Konsens wirklich entbehrlich? Sicherlich ist nicht leicht zu entscheiden, ob es sich um einen konstitutiven oder nachträglich-absichernden Konsens handelt. Zur zweiten Frage: der Autor geht auf die drei Textstellen ein, welche das Selbstvermietungsrecht behandeln: 6, 283; 6, 330 und 6, 360 f. Er drückt sein Befremden über die Widersprüche zwischen 360 f. und 330 aus: „Merkwürdig genug ...“ (244, n. 77). Ist es aber zufällig, daß Kant im Kontext des Staatsrechts auf die Spannung zwischen ökonomischen Interessen und rechtlicher Ordnung hinweist? Handelt es sich

aber nicht bei der von Kant vorgeschlagenen Abhilfe, nämlich genau umrissene Arbeitspflichten in den Verträgen festzuhalten, um ein untaugliches Mittel, untauglich, um der wirtschaftlichen Not zu steuern? Während Kant innerhalb der privatrechtlichen Abhandlung des Gesindevertrags den Vertrag unter das Gebot stellt „Gebrauch des Abhängigen, nicht Verbrauch“ (6, 283), unterläßt er eine solche Bedingung in der staatsrechtlichen Abhandlung und verläßt sich auf das Kriterium der Bestimmtheit. Wie bestimmend wäre aber dann für das Gesamt der „Rechtslehre“ das Kriterium formal-freiheitlicher Vermittlung? Sieht Kant nicht die Grenze dieses Kriteriums, wenn er auf die privatrechtlichen Befugnisse inhaltlich einwirkt? Zu erwarten ist, daß die in Aussicht gestellten weiteren Arbeiten des Autors zur kantischen Rechtsphilosophie ähnlich glücken wie vorliegende Arbeit; zu hoffen ist, daß sie bald erscheinen.

N. BRIESKORN S. J.

HAUSER, LINUS, *Religion als Prinzip und als Faktum. Das Verhältnis von konkreter Subjektivität und Prinzipientheorie in Kants Religions- und Geschichtsphilosophie* (Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII; Theologie 193), Frankfurt/Bern: Lang 1983. 229 S.

In der aktuellen Diskussion zu den Grundlagen und Grundbegriffen der Transzendentalphilosophie kommt der Frage nach dem Status des Erkenntnissubjekts besondere Bedeutung zu. Zum einen geht es um das Recht der Unterscheidung zwischen dem Prinzip erkenntnisconstituierender Subjektivität und dem konkreten Subjekt als seinem Geltungsträger. Zum anderen steht die Forderung im Raum, den ursprünglich einheitlichen Begriff des transzendentalen Subjekts zu erweitern und zu differenzieren, d. h. das bislang extramundane, invariante ‚reine‘ Erkenntnissubjekt soll lebensweltlich, aus der sozialen und materiellen Praxis begriffen werden. Von dieser Problematik betroffen sind alle philosophischen Disziplinen, in denen mit transzendentalen Denkfiguren operiert wird, – nicht zuletzt auch die Religionsphilosophie. – H.s Arbeit wendet sich innerhalb dieses Fragehorizontes zunächst gegen eine Interpretation Kants als Denker einer abstrakt-aufklärerischen Vernunftreligion, der über seine Metaphysikkritik hinaus keinen materialen Beitrag zur Bestimmung der anthropologischen und geschichtlich-konkreten Dimension der Gottesfrage geleistet habe. Vor dem Hintergrund der Kantkritik Hegels und auf der Linie der Kantrezeption von R. Hönlswald, H. Wagner und W. Cramer unternimmt er eine differenzierte Rekonstruktion und Beantwortung des Abstraktionsvorwurfes. Im Durchgang der religions- und geschichtsphilosophischen Schriften Kants weist er dabei nach, daß sich dort durchaus eine Ausarbeitung gesellschaftlich-geschichtlich vermittelter Kategorien faktischer Subjektivität als eines zugleich geltungskonstituierenden Prinzips finden. Im ganzen: eine anregende, historisch-systematische Untersuchung, die besonders in der Reinterpretation der kantischen Postulatenlehre neue Sichtweisen einer transzendentalphilosophischen Verhältnisbestimmung von Empirie und Apriori eröffnet.

H.-J. HÖHN

ZÖLLER, GÜNTER, *Theoretische Gegenstandsbeziehung bei Kant. Zur systematischen Bedeutung der Termini „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“ in der „Kritik der reinen Vernunft“* (Kantstudien Ergänzungshefte 117). Berlin: de Gruyter 1984. 322 S.

Der Vf. der vorliegenden Dissertation greift ein zentrales Thema der KrV auf, wie sie nämlich das Verhältnis der Erkenntnis zu ihren Gegenständen versteht. Es geht ihm darum, die Redewendungen „objektive Realität“ und „objektive Gültigkeit“, die durchgängig in Beziehung zum Thema der theoretischen Erkenntnis von Gegenständen stehen, durch eine eingehende Analyse zu erhellen. Faktisch bedeutet dies eine fortlaufende, am Problem der theoretischen Gegenstandsbeziehung orientierte Kommentierung der transzendentalen Ästhetik und Analytik; für die Dialektik und die Methodenlehre beschränkt sich die Untersuchung auf einzelne Stellen bzw. Partien. Die Besprechung der relevanten Texte erfolgt nach Maßgabe der Gliederung der Kritik in